

Verkündungsblatt

13/2006

Ausgabedatum:
27.09.2006

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	Seite 2
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies	Seite 16
Studienordnung für den Masterstudiengang European Studies	Seite 34
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte	Seite 38
Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte	Seite 52

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.10.2005 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 13.09.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

1. Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen und Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“). Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (siehe Anlage 1).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- Module aus den Fächern Soziologie, Politische Wissenschaft, Sozialpsychologie im Umfang von 132 LP. Hierzu zählen:
 - 9 Einführungs- und Grundlagenmodule im Umfang von 68 LP,
 - 1 Forschungslernmodul im Umfang von 16 LP,
 - 2 Themenmodule im Umfang von insgesamt 20 LP (Wahlpflichtbereich A),
 - 2 thematische Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 20 LP (Wahlpflichtbereich B),
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 8 LP.

Hinzu kommen:

- Module aus anderen Fächern im Umfang von insgesamt 20 LP (Wahlpflichtbereich C),
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 16 LP und
- das Modul Praktikum im Umfang von insgesamt 12 LP.

(3) Die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Nachweis des Moduls Praktikum, das nicht mit einer Prüfungsleistung abschließt und der Bachelorarbeit. Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in Anlage 3 dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 138 Leistungspunkte und das Modul Praktikum gemäß § 5 bestanden ist.

(3) Das Thema der Arbeit wird vom Erstprüfer/ von der Erstprüferin in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden festgelegt.

(4) Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der oder dem zu Prüfenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 5 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Praktikum / sind Praktika im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen.

(2) Das Modul Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 nicht mehr möglich ist.

2. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit richtet sich nach § 4 Abs. 2.

§ 8 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

- Klausur (Abs. 3)
- mündliche Prüfung (Abs. 4)
- Präsentation (Abs. 5)
- Hausarbeit (Abs. 6)
- Referat (Abs. 7)

(2) Studienleistungen sind in der Studienordnung geregelt.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist in Anlage 3 festgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in Anlage 3 festgelegt. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung stattfinden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die

ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende zugelassen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende.

(5) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Vortragsdauer ist in Anlage 3 festgelegt.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Ihr Umfang ist in Anlage 3 festgelegt.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Stehen für eine Modulprüfung alternative Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die Art der Prüfungsleistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers und in Absprache mit dem Prüfling festgelegt.

(10) Studierende können sich weiteren als den zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 2 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module gemäß Anlage 2b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 und 6 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 angerechnet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

(1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann um die Zeit der Krankschreibung hinausgeschoben werden.

(2) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches, im Zweifelsfall durch ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(3) Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der zu Prüfenden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden benotet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend" bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Modulkatalogs hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 2 Abs. 2 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Leistungspunkte

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Modulen und Leistungspunkten ergibt sich aus Anlage 3. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 10 ausgewiesen werden.
- (2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.
- (3) Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten müssen Studienleistungen erbracht und Modulprüfungen gemäß Anlage 3 mindestens bestanden sein.

§ 15 Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2a ausgestellt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und zugehörige Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2b sowie ein Diploma Supplement beigefügt.
- (2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten,
- ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- ein Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Philosophische Fakultät gewählt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbstständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teigebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn,

geb. am in,

den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.)*, nachdem sie/er * die Bachelorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards

Ms./Mr.

born in

the degree of

Bachelor of Arts (B. A.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme Social Sciences

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

Anlage 2 (zu § 17 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Zeugnis

Frau/Herr,
geboren am in,
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften am mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)
(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.
born in

has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor Programme Social Sciences with
the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 b (zu § 17 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover		
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen		
Frau/Herr,		
geboren am in,		
hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.		
Modul	Note*	Leistungspunkte (ECTS)
(Siegel der Hochschule) Hannover, den Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses *Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.		

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover		
ACADEMIC RECORD		
Ms./Mr.		
born in		
has successfully passed the following courses in the Bachelor's Programme Social Sciences		
Module	Grade*	Credit Points (ECTS)
(Official Seal) Hannover, Chair Examination Committee ¹ grades: very good, good, fair, satisfactory		

Anlage 3 (zu § 2 und § 3)**Modulverzeichnis**

Name des Moduls	zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	LP Arbeitsaufwand
Pflichtmodule			
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Seminar (Lektürekurs), Tutorium	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	8 240 Std.
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	Klausur (1 Std.)	6 180 Std.
Einführung in die Sozialpsychologie	Vorlesung, Seminar	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)	8 240 Std.
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)	6 180 Std.
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Klausur (1 Std.)	6 180 Std.
Staat und Politik	Vorlesung o. Seminar	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	6 180 Std.
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung o. Seminar	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	6 180 Std.
Standardisierte quantifizierende Verfahren der empirischen Sozialforschung	Seminar, Übung	Klausur (1 Std.)	12 360 Std.
	Seminar, Übung		
Nicht-standardisierte qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	Seminar, Tutorium	Klausur (1 Std.)	10 300 Std.
	Übung		
Forschungslernmodul	Seminar	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	16 480 Std.
	Seminar		
Schlüsselkompetenzen	Kurse und/oder Seminare	Präsentation (ca. 20 Min.)	16 480 Std.
Praktikum	entfällt	entfällt	12 360 Std.
BA-Arbeit	entfällt	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	8 240 Std.

Wahlpflichtbereich A / Themenmodule			
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I.	Vorlesung	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Klausur (1 Std.)	10 300 Std.
	Seminar		
Kultur, Bildung, Medien I.	Seminar	mündl. Prüfung (20. Min.)	10 300 Std.
	Seminar		
Gender Studies I.	Vorlesung, Tutorium	mündl. Prüfung (20. Min.)	10 300 Std.
	Seminar		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich I.	Seminar	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	10 300 Std.
	Seminar		
Wahlpflichtbereich B / Vertiefungsmodule			
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II.	Seminar	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	10 300 Std.
	Seminar o. Vorlesung		
Kultur, Bildung, Medien II.	Seminar o. Vorlesung	mündl. Prüfung (20. Min.)	10 Std. 300
	Seminar		
Gender Studies II.	Seminar	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	10 Std. 300
	Seminar		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich II.	Seminar	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	10 Std. 300
	Seminar o. Vorlesung		
Wahlpflichtbereich C / Module anderer Fächer			
1. Volkswirtschaftslehre			
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Wirtschaftspolitik	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Mikroökonomische Theorie	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (2 Std.)	8 240 Std.
Makroökonomische Theorie	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (2 Std.)	8 240 Std.

2. Betriebswirtschaftslehre			
Wissenschaftsverständnis Strategie, Strategisches Management und Unternehmenserfolg Unternehmensverfassung	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Strategisches Marketing Marktforschung Produktpolitik Absatzpolitische Instrumente des Marketing	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Einsatz von Ressourcen Produktionsmanagement Personalmanagement Finanzmanagement	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Aufbau der Unternehmensorganisation Planungs-, Budgetierungs- und Controllingsysteme Organisationsstruktur und organisatorischer Wandel	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Kaufmännische Buchführung	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Kosten- und Leistungsrechnung	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
3. Geschichte			
Einführungsmodul 4 – Neuzeit / Zeitgeschichte (19. u. 20 Jh.)	Seminar (Grundkurs) o. Vorlesung, Seminar	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	15 450 Std.
Vertiefungsmodul Epoche	Seminar, Vorlesung	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
Vertiefungsmodul Region	Seminar, Vorlesung	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
Vertiefungsmodul Systematischer Schwerpunkt	Seminar, Vorlesung	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
Vertiefungsmodul Geschichtskultur, Öffentlichkeit, Medien	Seminar, Vorlesung	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
4. Religionswissenschaft / Werte und Normen			
Einführungsmodul Religionsgeschichte	Vorlesung	Klausur (1 Std.)	14 420 Std.
	Seminar, Seminar		
5. Architektur und Landschaft			
Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung	Hausarbeit (Essay)	4 120 Std.
Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie	Seminar, Übung	mündl. Prüfung (20 Min.)	4 120 Std.

Regionalentwicklung	Seminar, Vorlesung	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (Essay)	4 120 Std.
Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik	Seminar, Vorlesung	Hausarbeit (Essay)	4 120 Std.
Freiraum planen / entwerfen und sozialräumlicher Kontext	Vorlesung, Übung, Vorlesung	mündl. Prüfung (20 Min.)	6 180 Std.
6. Evangelische Theologie			
Theologie im Kontext I: Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	Seminar	mündl. Prüfung (20 Min.)	6 180 Std.
	Seminar		
	Seminar		
Theologie im Kontext II: Dialog der Religionen	Seminar	Referat	6 180 Std.
	Seminar		
	Seminar		
Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	Seminar	Referat	6 180 Std.
	Seminar		
7. Katholische Theologie			
Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	Seminar	mündl. Prüfung (45 Min.) oder Klausur (2 Std.)	9 270 Std.
	Seminar		
	Seminar		
Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	Seminar	Klausur (90 Min.)	9 270 Std.
	Seminar		
	Seminar		
Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	Seminar	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	6 180 Std.
	Seminar	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	
Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	Seminar	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	6 180 Std.
	Seminar		
Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	Seminar	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	3 120 Std.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.05.2006 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 13.09.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung für den
nicht-konsekutiven Masterstudiengang
European Studies
an der Philosophischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master in European Studies dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit den neuesten Forschungsmethoden und -inhalten in den zugrunde liegenden Bereichen und der Befähigung, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich selbständig zu arbeiten, die Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten in relevanten praktischen Tätigkeitsfeldern zu reflektieren sowie zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“. Hierüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sind generell entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.
- (2) Die Abschlussarbeit (im folgenden Master Thesis) kann in englischer oder deutscher Sprache erstellt werden. Soll die Master Thesis in englischer Sprache erbracht werden, bedarf dies eines kurzen begründeten Antrags. Dieser Antrag ist ggf. mit dem Antrag auf Zulassung zur Master Thesis beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen oder englischen Sprache bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Der Studiengang ist in sieben Module untergliedert, die alle absolviert werden müssen Näheres regelt § 7 Abs. 6 der Studienordnung.
- (3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungsleistungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich im Regelfall aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe *European Studies* zusammen. Ihm gehören fünf Mitglieder an,

und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Masterstudiengang. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren ausgeübt werden, der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklungen hinsichtlich der Prüfungen und Studienzeiten. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Einblick in die Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzerin bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Als Prüferinnen bzw. Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die betreuende Lehrperson, soweit sie nach Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ohne Bestellung Prüfende. Eine mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Für die Bewertung der Master Thesis sind zwei Prüfende zu bestellen. Hierbei sind die Vorschläge der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss eine Hauptprüferin bzw. einen Hauptprüfer sowie eine Zweitprüferin bzw. einen Zweitprüfer.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 – 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von Studierenden, die im Masterstudiengang *European Studies* immatrikuliert sind, belegt werden. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Zulassung zur Master Thesis regelt § 22.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt. Das Praxis- und Kompetenzmodul wird mit Absolvierung des Praktikums und der vorgesehenen Studienleistungen abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Modulübersicht festgelegt (Anlage 6). In der Regel sind in jedem Kernkurs der Kernmodule und in jedem Wahlpflichtkurs der Kernmodule und des Forschungsmoduls eine Prüfungsleistung zu absolvieren. Sind mehrere Möglichkeiten in der Modulbeschreibung angegeben, entscheidet die oder der Prüfende über die Art der Prüfungsleistung in Absprache mit den zu Prüfenden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden modulbezogen und absolviert und sollen am Ende jenes Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus unterschiedlichen Prüfungsleistungen in den zum Modul gehörenden Kern- und Wahlkursen zusammen. Für das Bestehen der Modulprüfung müssen alle zugehörigen Prüfungsleistungen erbracht werden. Mindestens eine Prüfungsleistung in jedem Modul muss schriftlich erbracht werden. Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6)
2. mündliche Prüfung (Abs. 7)
3. Hausarbeit (Abs. 8)

(4) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausur dauert in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten und findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Eine Hausarbeit soll in der Regel einen Umfang von ca. 16-20 Seiten haben. Die Bearbeitungszeit soll von der Prüferin bzw. dem Prüfer in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten festgelegt werden. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der Prüferin bzw. beim Prüfer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Aufgaben für die Studien- und Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(10) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen bzw. Studienleistungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung bzw. Studienleistung notwendig ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Aufwandsstunden. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen und der Master-Arbeit ergibt sich aus der Prüfungsordnung und der Modulübersicht (Anlage 6).

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/ 1,3	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,7/ 2,0/ 2,3	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/ 3,0/ 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/ 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist auf Antrag zu begründen, dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung angemessen darzulegen. Die Begründung ist den Prüfungsunterlagen hinzuzufügen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als das gemäß den nach § 19 Abs. 3 zugeordneten Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Wurden im Bereich der Wahlkurse mehr als die erforderlichen Lehrveranstaltungen belegt und Prüfungsleistungen absolviert, die mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, hat die Studierende bzw. der Studierende das Recht, die in die Bewertung eingehenden Prüfungen auszuwählen. Diese Entscheidung ist schriftlich festzuhalten und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(7) Bei der Bildung der Noten nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Bildung der Gesamtnote regelt § 23.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Termin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Vorstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die Prüfung fortgesetzt; es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Prüfungsverfahrens unerlässlich ist.

(5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung als Ergebnis der in Abs. 4 beschriebenen Sachverhalte Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung bis zur Antragstellung abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung abgelegt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12, Abs. 1) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung sind unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis sowie eine Urkunde auszustellen (Anlagen 1, 2, 3 u. 4). Beide Dokumente sind jeweils in deutscher und englischer Sprache zu fertigen und auszuhändigen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Ferner ist ein Diploma Supplement auszustellen, das sich an den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) orientiert.

(2) Zusätzlich ist eine Bescheinigung in englischer Sprache (Transcript of Records) auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen in ihrer nationalen und internationalen Bewertung und in ihrer Umsetzung in Leistungspunkten aufführt (Anlage 5). Die Umsetzung in Leistungspunkte richtet sich nach § 19 Abs. 3.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche den Nachweis der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie den sich aus der Zugrundelegung des Leistungspunktesystems ergebenden Leistungspunktwert enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. Auf Antrag der oder des Studierenden wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie den sich aus der Zugrundelegung des Leistungspunktesystems im bisherigen Studienverlauf ergebenden Leistungspunktwert ausweist.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung (Studien- sowie Prüfungsleistung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die Studentin bzw. der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teilprüfungsleistung, der mündlichen Präsentation im Rahmen des Forschungsworkshops und der Master Thesis jeweils Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden jeweils zu Beginn des Masterprogramms in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Studien- und Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 18

Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen

ZWEITER TEIL

Masterprüfung

§ 19

Art und Umfang/ Leistungspunktesystem

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Kernmodulen, dem Forschungsmodul, dem Nachweis des Praxis- und Kompetenzmoduls, das nicht mit einer Prüfungsleistung abschließt, und der Master Thesis im Abschlussmodul.

(2) Gemäß dem dem Masterstudiengang zugrunde liegenden Leistungspunktesystem werden für das erfolgreich abgeschlossene Abschlussmodul 24 Leistungspunkte vergeben, für alle weiteren absolvierten Module je 16.

§ 20

Zulassung zur Master Thesis

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master Thesis ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt werden, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen wird, wer

- a) in diesem Masterstudiengang immatrikuliert ist,
- b) mindestens 96 Leistungspunkte erworben und 6 Module absolviert hat.

(3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach § 20, Abs. 2 erfüllt hat, sofern mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind und 4 Module absolviert sind. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
4. ein Vorschlag der Erstprüferin oder des Erstprüfers für das Thema,
5. ggf. ein begründeter Antrag, dass die Master Thesis in englischer Sprache erstellt werden soll, sowie
6. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 21

Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll das methodische Vorgehen und die Einbindung der eigenen Forschungsergebnisse in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussion unter Beweis stellen. Die Master Thesis soll in der Regel einen Umfang von 60 - 80 Seiten haben. Art und Aufgabenstellung der Master Thesis müssen geeignet sein, der Studentin bzw. dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der nach Absatz 5 vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Abschnitte, der Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich einzeln bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Master Thesis kann von jeder bzw. jedem Angehörigen der Arbeitsgruppe *European Studies* festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Lehrperson festgelegt werden, die nicht Angehörige bzw. Angehöriger dieser Arbeitsgruppe ist.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Anfertigung der Master Thesis erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die bzw. der Prüfende, die bzw. der das Thema mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt hat

(Hauptprüferin bzw. Hauptprüfer), oder die bzw. der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Master Thesis wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der oder dem Hauptprüfenden betreut. Soll die Master Thesis in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master Thesis beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner oder ihrer Vertretung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2-4 u. 7 zu bewerten.

(9) Die Bewertung der Master Thesis und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem schriftlichen Gutachten festzuhalten. Es ist von der Hauptprüferin bzw. dem Hauptprüfer und der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten hinzuzufügen.

§ 22

Wiederholung der Master Thesis

(1) Die Master Thesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Das *neue Thema der Master Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 23

Gesamtergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der im Rahmen des Studiengangs bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten nach § 11 Abs. 2 und 4 die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

(3) Für das englischsprachige Zeugnis (Anlage 4) gilt für die einzelnen Ergebnisse der Modulprüfungen und für die Bewertung der Master Thesis eine Umwandlung der deutschen Noten in die international verwendete Notenskala.

Die Note:

sehr gut	wird mit A ausgewiesen,
gut	wird mit B ausgewiesen,
befriedigend	wird mit C ausgewiesen,
ausreichend	wird mit P (pass) ausgewiesen,
nicht ausreichend	wird mit F (fail) ausgewiesen.

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Leibniz
Universität Hannover 

Philosophische Fakultät

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

[Anrede]

[Vorname] [Name]

geb. am [GebDat] in [GebOrt]

den Hochschulgrad

**Master of Arts (M.A.)
in European Studies**

nachdem er die Masterprüfung
im Aufbaustudiengang
Europäische Integration / European Studies
am [PrüfDat] bestanden hat.

Hannover, den [aktDat]

[NameVorsitz]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

[NameDekan/in]
Dekan/in der Philosophischen Fakultät

Anlage 2



Faculty of Humanities

DIPLOMA

The Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover grants with this certificate

[engAnrede]

[Vorname] [Name]

born on [engGebDat] in [engGebOrt]

the Diploma / Degree

**Master of Arts (M.A.)
in European Studies**

for having successfully completed
the requirements for the Master Examination
of the program
Europäische Integration / European Studies.

Hannover, [engPrüfDat]

[NameVorsitz]
Board of Examiners

[NameDekan/in]
Dean of the Faculty of Humanities

Anlage 3



Philosophische Fakultät

Zeugnis

[Anrede]

[Vorname] [Name]

geb. am [GebDat] in [GebOrt]

hat die

Masterprüfung

im Aufbaustudiengang

Europäische Integration /

European Studies

am [Prüfdat]

mit der Gesamtnote

[Note] bestanden.

I. Kernmodule

Modul	Kurstitel	Prüfungsleistung	Dozentin / Dozent	Note	LP	LP
Kernmodul 1:					10	16
Europäische Geschichte					6	
Kernmodul 2:					10	16
Europäische Integration.					6	
Theorien, Institutionen und Entscheidungsprozesse						
Kernmodul 3:					10	16
Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext des Weltwirtschaftssystems					6	
Kernmodul 4:					10	16
Europäisches Recht, Europäische Rechtspraxis					6	
				Notendurchschnitt		64

II. Forschungsmodul

Kurstitel	Prüfungsleistung	Dozentin / Dozent	Note	LP	LP	
				6		
Titel der Präsentation im Forschungsworkshop				Prüferin / Prüfer	LP	
				6	16	
Studienleistung im Forschungskolloquium				Prüferin / Prüfer	LP	
				4		

III. Praxis- und Kompetenzmodul

Kurstitel	Studienleistung	Dozentin / Dozent	LP	LP
Einführungstutorium			2	
Kurstitel	Studienleistung	Dozentin / Dozent	LP	
Exkursion nach Brüssel			3	16
Einrichtung für Praktikum	Tätigkeit	Zeitraum	LP	
			11	

IV. Master Thesis

Titel der Master Thesis	Hauptprüfer	Zweitprüfer	Note	LP
				24

Gesamtnote

Prüfungsteil	Note	LP
Kernmodule		64
Forschungsmodul		16
Praxis- und Kompetenzmodul	---	16
Master Thesis		24
Gesamt		120

Hannover, den [PrüfDat]

 [NameVorsitz]
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 4



Faculty of Humanities

Certificate

[engAnrede]
[Vorname Name]

born on [eng GebDat] in [engGebOrt]

has successfully completed a

Masters Degree

in the postgraduate program

European Studies

on [engPrüfDat]

with an overall grade

[grade]

I. Core Modules

Module	Course Title	Examination	Lecturer	Grade	CP	CP
Core Module 1:					10	
European History					6	16
Core Module 2:					10	
European Integration: Theories, Institutions und Decision-Making Processes					6	16
Core Module 3:					10	
European Economics within the Global Economic System					6	16
Core Module 4:					10	
European Law and Legal Practice					6	16
				Grade Average		64

II. Research Module

Course Title	Examination	Lecturer	Grade	CP	CP
				6	
Presentation Title in Research Workshop		Examiner		CP	
				6	16
Achievement in Research Colloquium		Examiner		CP	
				4	

III. Practice and Competence Module

Course Title	Course Achievement	Lecturer	CP	CP
			2	
Course Title	Course Achievement	Lecturer	CP	
			3	16
Internship's Facility	Position, Job Description	Time Period	CP	
			11	

IV. Master Thesis

Subject of Master Thesis	Primary Examiner	Secondary Examiner	Grade	CP
				24

Overall Mark

Exam	Grade	CP
Core Modules		64
Research Module		16
Practice and Competence Module	---	16
Master Thesis		24
Overall Mark and Points Earned		120

Hanover, [engPrüfDat]

[NameVorsitz]
Board of Examiners

Anlage 5



Faculty of Humanities

Master of Arts (M.A.) in European Studies

Transcript of Records

Name / Academic Title of Coordinator:
[NameKoord]

Address of Coordinator:
Institute of Political Science
Europäische Integration / European Studies
Schneiderberg 50
30167 Hannover, Germany
Tel.: + 49 511 762 19165
Fax: + 49 511 762 19185
eu@ipw.uni-hannover.de

Name of Student
[Vorname] [Name]
Date and Place of Birth
[engGebDat] in [engGebOrt]
Matriculation Date
[engMatDat]
Matriculation Number
[MatNr]

Module	Subject for Examination	Title of Examination	Date	Local Grade ¹	International Grade ²	Credit Points
Core Module 1	European History					
Core Module 2	European Integration: Theories, Institutions und Decision-Making Processes					
Core Module 3	European Economics within the Global Economic System					
Core Module 4	European Law and Legal Practice					
	Research module					
	Research module					

Practice Module

Dissertation
Module



² Local Grade, International Grade

1,0/ 1,3	sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	Excellent/ Very Good	Outstanding Performance/ With Only Minor Errors	A
1,7/ 2,0/ 2,3	gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,	Good	Above the Average With a Number of Errors	B
2,7/ 3,0/ 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	Satisfactory	Fair But With a Number of Notable Errors	C
3,7/ 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht	Sufficient	Performance Meets the Minimum Criteria	P (Pass)
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	Fail	Considerably More Work Required Before the Credit Can be Awarded	F

Hanover, [engPrüfDat]

[NameKoord]
Coordinator

Stamp of Institution

Anlage 6**Modulübersichtstabelle**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistungen	Workload		LP	
				Kontakt- stunden	Selbst- studium		
Kernmodule							
Kernmodul I (ESH CM 1) Europäische Geschichte	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	1	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	210	8	16
	Tutorium	1		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Kernmodul II (ESH CM 2) Europäische Integration. Theorien, Institutionen und Entscheidungsprozesse	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	1	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	210	8	16
	Tutorium	1		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Kernmodul III (ESH CM 3) Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext des Weltwirtschaftssystems	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	1	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	30	210	8	16
	Tutorium	1		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Kernmodul IV (ESH CM 4) Europäisches Recht, Europäische Rechtspraxis	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	30	210	8	16
	Tutorium	2		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	3	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Forschungs- und Praxismodule							
(ESH FM) Forschungsmodul	Wahlpflicht- Seminar	3	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	16
	Forschungskolloquium	1-3		40	80	4	
	Forschungsworkshop	3		15	165	6	
(ESH PM) Praxis- und Kompetenzmodul	Einführungstutorium	1		30	30	2	16
	Praktikum	3		300	30	11	
	Exkursion	3		30	60	3	
(ESH MT) Abschluss	Master Thesis	4	Master Thesis		720	24	24
Summe				805	2795	120	

¹ Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.05.2006 die nachfolgende Studienordnung für den Masterstudiengang *European Studies* beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Studienordnung am 13.09.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
European Studies
an der Philosophischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 28.09.2006 Ziele, Inhalte und Organisation des Masterstudiengangs *European Studies*.

§ 2

Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang *European Studies* soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um Wirkungszusammenhänge der europäischen Entwicklungen zu erkennen und zu analysieren und diese Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Damit sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Erkenntnisprozess der Wissenschaften beitragen. Insbesondere soll die Befähigung zur Lösung von Problemen in fächerübergreifenden Zusammenhängen erworben werden.

§ 3

Studiengebühren

Für den Studiengang werden neben den Verwaltungs- und Sozialgebühren Studiengebühren in Höhe von € 600,00 pro Semester erhoben.

Grundsätzlich vergibt der Vorstand der Arbeitsgruppe *European Studies* aus diesen, dem Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Mitteln Teilstipendien. Näheres hierzu regelt ein Merkblatt zur Stipendiengabe, das in der Koordinationsstelle erhältlich ist.

§ 4

Beteiligte Einrichtungen

An dem Masterstudiengang *European Studies* sind verschiedene Institute, Seminare und Lehrgebiete der Philosophischen Fakultät, der Juristischen Fakultät sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beteiligt.

§ 5

Studienbeginn

Der Studienbeginn ist in der Regel nur zum Wintersemester vorgesehen. Ausnahmen sind möglich und bedürfen der Entscheidung durch den Zulassungsausschuss.

§ 6

Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiums

(1) Der Masterstudiengang dient dem Spezialisierungsstudium. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester (zwei akademische Jahre).

(2) Der Studienumfang wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Leistungspunkten (ECTS Credit Points) bemessen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Zum Arbeitsaufwand zählt die Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen eines Moduls, die erforderliche Zeit für die Vor- und Nachbereitung dieser Lehrveranstaltungen (Selbststudium) sowie die Zeit, die für die Erbringung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen veranschlagt wird. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch zusammenhängende Studieneinheit von begrenzter Dauer. Ein Modul umfasst eine unterschiedliche Anzahl verschiedener Lehrveranstaltungen.

(4) Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung, die zusammen mit dem semesterweise aktualisierten Lehrangebot zu Beginn des Semesters im Modulkatalog veröffentlicht wird. In der Modulbeschreibung sind Inhalte, Lernziele, Lehrformen, Umfang, Zeitpunkt, Teilnahmevoraussetzungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls festgelegt. Sie kann darüber hinaus weitere organisatorische Angaben enthalten.

(5) Die Leistungspunkte für ein Modul werden nach bestandener Modulprüfung und dem Erbringen der Studienleistungen des Moduls vergeben.

(6) Das Studium gliedert sich in sieben Module:

1. Kernmodul Europäische Geschichte
Kernkurs (2 SWS) mit Tutorium (2 SWS) und Wahlpflichtkurs (2 SWS)
2. Kernmodul Europäische Integration, Theorien, Institutionen und Entscheidungsprozesse
Kernkurs (2 SWS) mit Tutorium (2 SWS) und Wahlpflichtkurs (2 SWS)
3. Kernmodul Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext des Weltwirtschaftssystems
Kernkurs (2 SWS) mit Tutorium (2 SWS) und Wahlpflichtkurs (2 SWS)
4. Kernmodul Europäisches Recht, Europäische Rechtspraxis
Kernkurs (2 SWS) mit Tutorium (2 SWS) und Wahlpflichtkurs (2 SWS)
5. Forschungsmodul
Wahlpflichtkurs (2 SWS), Forschungskolloquium (1 SWS), Forschungsworkshop (1 SWS)
6. Praxis- und Kompetenzmodul
Einführungstutorium (2 SWS), Praktikum (8 Wochen = 16 SWS), Exkursion (1 Woche = 2 SWS)
7. sowie das Abschlussmodul, in dem die Master Thesis angefertigt wird.

(7) Im Studium ist ein mindestens achtwöchiges Praktikum nachzuweisen. Das Praktikum ist Teil des Praxis- und Kompetenzmoduls und dient der Berufsfelderkundung entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden. Die Koordinationsstelle unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Näheres regelt § 13.

(8) Die Exkursion nach Brüssel oder Straßburg dient der intensiven Auseinandersetzung mit europäischen Institutionen sowie der Berufsfelderorientierung. Die Teilnahme ist obligatorisch. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, sind die Modulverantwortlichen rechtzeitig schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und alternativ Lehrveranstaltungen in gleichwertigem Umfang zu belegen und Studienleistungen zu erbringen. Über die Anerkennung der Gründe entscheiden die Modulverantwortlichen.

(9) Durch die Teilnahme an Sprachkursen, die an der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Fachsprachenzentrum der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover belegt und mit einer Prüfung abgeschlossen werden, können zusätzliche Leistungspunkte erworben werden. Je nach dem damit verbundenen Arbeitsaufwand kann dies mit bis zu vier Leistungspunkten belegt werden. Auch die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis erforderlich) an von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angebotenen und für den Masterstudiengang relevanten EDV-Kursen kann mit je bis zu drei Leistungspunkten belegt werden. Zu Beginn des jeweiligen Semesters gibt der Prüfungsausschuss ggf. bekannt, mit wie viel Leistungspunkten die entsprechenden Sprachkurse belegt werden und welche EDV-Kurse für den Masterstudiengang relevant sind.

§ 7

Lehrangebot

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in den Lehrveranstaltungsverzeichnissen semesterweise aufgeführt, und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulkatalog angegeben.

(2) Innerhalb der Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen angeboten werden: Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Kolloquien und Workshops:

- Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes.
- Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen von Vortragstechniken.
- Das Forschungskolloquium dient dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Fachthemen und Forschungsergebnisse.
- Tutorien ergänzen und vertiefen die Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Seminare. Im Einführungstutorium sollen darüber hinaus grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und eingeübt werden.
- Im Rahmen des Forschungsworkshop tragen die Studierenden den Stand ihrer eigenen Forschungsarbeit vor und stellen sich den Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie den Lehrenden einer kritischen Diskussion.

(3) Zur ständigen Verbesserung der Lehre soll jede Studentin bzw. jeder Student am Ende einer Lehrveranstaltung, aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, ein Formblatt zur Evaluierung der Lehrveranstaltung erhalten. Die Studentin bzw. der Student sollte unter Verwendung dieses Formblattes eine Evaluierung des Seminars vornehmen und der Dozentin/dem Dozenten zustellen.

§ 8

Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die obligatorischen Kernkurse der Kernmodule werden in der Regel ausschließlich für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des Masterstudiengangs angeboten.
- (2) Die Wahlpflichtkurse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Masterstudiengangs und für Studierende im höheren Semester anderer Studiengänge angeboten.

§ 9

Auslandsaufenthalt und Auslandsstudium

- (1) Im Laufe des Studiums müssen Studierende einen mindestens zweimonatigen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken oder zum Absolvieren des Praktikums nach § 7 Abs. 7 nachweisen.
- (2) Im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule oder Universität können bei inhaltlicher Übereinstimmung Wahlpflichtveranstaltungen der Kernmodule absolviert werden. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 7 Prüfungsordnung).

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen können sein:
 - kleinere schriftliche Leistungen,
 - praktische Übungen,
 - Sitzungsbetreuungen/Moderationen
 - Referate mit schriftlicher Ausarbeitung
 - die Präsentation im Forschungsmodul
 - der Praktikumsbericht im Praxis- und Kompetenzmodul
- (3) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll oder eine Bibliographie.
- (5) Eine praktische Übung kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein.
- (6) Eine Sitzungsbetreuung umfasst die inhaltliche sowie methodisch-didaktische Konzeptionalisierung, Durchführung und Auswertung einer Seminarsitzung.
- (7) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Themenbereich der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
 3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.
- (8) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können, als Gruppenarbeiten erbracht werden. In Gruppenarbeiten müssen die individuellen Studienleistungen deutlich gekennzeichnet werden.

§ 11

Präsentation im Researchworkshop

- (1) Im Researchworkshop hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Auseinandersetzung mit dem Themengebiet der Master Thesis nachzuweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Präsentation soll die Einbindung des Themas in den aktuellen Forschungsstand verdeutlichen und den Einblick in die Forschungstätigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten einschließlich ihrer bzw. seiner methodischen Fragen ermöglichen. Die sich an die eigentliche Präsentation anschließende Diskussion und Auswertung soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insbesondere Hinweise und Korrekturanregungen für die Ausarbeitung der Master Thesis vermitteln.
- (2) Die Präsentation soll einschließlich der Diskussion und Auswertung zwei Zeitstunden nicht überschreiten.
- (3) Die Präsentation im Forschungskolloquium ist hochschulöffentlich.
- (4) Der Präsentation müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses beiwohnen.
- (5) Die sich an die eigentliche Präsentation anschließende Diskussion und Auswertung derselben wird von der Hauptprüferin bzw. dem Hauptprüfer der Master Thesis geleitet.
- (6) Die Hauptprüferin bzw. der Hauptprüfer der Master Thesis oder ein von diesen bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Präsentation im Forschungskolloquium als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (7) Sollte die Präsentation mit „nicht bestanden“ bewertet werden, ist der/dem Studierenden eine Wiederholungsmöglichkeit in Form einer mündlichen Prüfung zu gewähren.

§ 12 Praktikum

- (1) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein Praktikum zu absolvieren, das eine Dauer von zwei Monaten hat. Der Nachweis des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master Thesis.
- (2) Das Praktikum ist in einer für die Ausrichtung des Masterstudiengangs relevanten Einrichtung abzuleisten. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten/ der Studentin.
- (3) Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen. Der Bericht gilt als Studienleistung; er ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und wird von der/dem Modulverantwortlichen (Koordinierungsstelle) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In Einzelfällen kann eine vorhergehende einschlägige Berufstätigkeit das Praktikum ersetzen. In diesem Fall muss die bisherige Berufstätigkeit durch entsprechende Nachweise sowie eine schriftliche Darstellung belegt werden, die wie ein Praktikumsbericht zu behandeln sind. Die Phase der Berufstätigkeit darf in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Über die Anerkennung der Berufstätigkeit als Ersatz für das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 5 der Prüfungsordnung).

§ 13 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Neben Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache sollen pro akademischem Jahr regelmäßig mindestens zwei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind generell entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen. Auch die Master Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden.
- (3) Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen oder englischen Sprache bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

§ 14 Studienberatung und -betreuung

- (1) Zu Beginn des Studiums soll die von allen am Masterstudiengang beteiligten Lehrpersonen angebotene Studienberatung wahrgenommen werden. Nach dem ersten Studienjahr soll von diesen ein zweites individuelles Beratungsgespräch durchgeführt werden, das mit einer inhaltlichen und qualitativen Evaluation des bisherigen Studienverlaufs verbunden sein soll.
- (2) Die Teilnahme an dem Forschungskolloquium im dritten Semester schließt eine intensive Betreuung und Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere hinsichtlich einer sich möglicherweise anschließenden Promotion, ein. Diese Beratung wird seitens der Koordinationsstelle wahrgenommen.
- (3) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Masterstudiengang wird an zwei Terminen wöchentlich im Semester eine Beratungs- und Betreuungssprechstunde seitens der Koordinierungsstelle angeboten.
- (4) Dazu kommen die Beratungs- und Betreuungsgespräche im Rahmen von anzufertigenden Studienarbeiten und Referaten.

§ 15 Master Thesis und Studienabschluss

- (1) Die Master Thesis wird im letzten Studiensemester angefertigt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master Thesis regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Die Master Thesis soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch fundiert mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs bestehen fünf Voraussetzungen:
 1. Die vier Kernmodule müssen bestanden, d.h. mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein (§ 9 i.V.m. Anlage 6 der Prüfungsordnung).
 2. Das Forschungsmodul inklusive des hochschulöffentlichen Forschungskolloquiums muss absolviert sein. Eine mündliche Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen des Forschungskolloquiums muss erfolgt sein.
 3. Das Praxis- und Kompetenzmodul muss absolviert sein, und ein mindestens zweimonatiges Praktikum muss nachgewiesen sein.
 4. Die Studentin bzw. der Student muss einen mindestens zweimonatigen Auslandsaufenthalt nachweisen.
 5. Die Master Thesis muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.10.2005 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 13.09.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der Berufs- und Forschungspraxis. Die Masterprüfung stellt fest, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufs- und Forschungspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte erkennt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit. Die bestandene Masterprüfung ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Arts". (Anlage 1) Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 2a)

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer And Accumulation System). Es gliedert sich in einen Grundlagenbereich, einen Projektbereich, einen Bereich Schlüsselkompetenzen, einen Schwerpunktbereich und den Bereich Masterarbeit. Der Grundlagen-, Projekt-, Schlüsselkompetenzen- und Schwerpunktbereich umfassen insgesamt 90 LP, der Bereich Masterarbeit 30 LP. Im Projekt- oder Schwerpunktbereich müssen mindestens drei Exkursions-agenachgewiesen werden. ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei der erfolgreichen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Historischen Seminars ein Prüfungsausschuss gebildet. Mitglieder anderer Seminare und Institute der Philosophischen Fakultät können beratend aufgenommen werden. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professor/innengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeiter/innengruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag des Historischen Seminars durch die philosophische Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeiter/innengruppe ausgeübt werden, sofern es zur selbstständigen Lehre berechtigt ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die dabei einzuhaltenden Termine. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Studienkommission der Philosophischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in diesem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Masterarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt; mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Prüfende bestellt die oder den Beisitzende/n in Absprache mit dem oder der zu Prüfenden. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung und Anmeldung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Geschichte an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas durch die oder den Prüfende/n erfolgen.

(3) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass alle nach dem dritten Semester erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten erbracht wurden und dass jeweils mindestens eine bestandene Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung und in Form einer Hausarbeit vorliegt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit

b) der Nachweis über das Einverständnis der oder des Erstprüfenden.

(5) Zur Masterarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt hat. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(7) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Studienbegleitende Prüfungen schließen die Module des Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs ab. Die Module des Schlüsselkompetenzen- und Projektbereichs schließen ohne Prüfungsleistung ab. Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur (2)

- mündliche Prüfung (3)

- Hausarbeit (4)

(2) In einer Klausur soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt 90 Minuten.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder ggf. der oder dem Beisitzenden und der oder dem Prüfenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende zugelassen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende. Um die Masterprüfung zu bestehen, muss jeder und jede Studierende mindestens eine Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung erfolgreich ablegen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Die genauen Fristen setzt der Prüfungsausschuss fest. Eine Hausarbeit umfasst in der Regel 15 Seiten. Um die Masterprüfung zu bestehen, muss jeder und jede Studierende mindestens eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erfolgreich ablegen, ohne eine mündliche Wiederholungsprüfung oder Ergänzungsprüfung in Anspruch genommen zu haben.

(5) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nach Wahl der oder des Prüfenden abgeschlossen. Ausnahmen bilden das Projektmodul und das Modul Schlüsselkompetenzen. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebotes statt.

(6) Studierende können sich weiteren als den in Anlage 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten historischen Schwerpunkte selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Absatz 1 und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Historischen Seminars festgelegt werden (Erstprüfer/-in). Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied des Historischen Seminars ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Historischen Seminars sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie ggf. vom Historischen Seminar vorgeschlagene Lehrbeauftragte Erst- oder Zweitprüfende sein. Der oder die zu Prüfende sollte vor Festlegung des Themas durch die Prüfende oder den Prüfenden gehört werden.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der oder die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit entspricht 25 Leistungspunkten (LP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von dem oder der zu Prüfenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern. Die Masterarbeit umfasst in der Regel maximal 60 Seiten.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die beiden Prüfenden zu bewerten.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der oder die zu Prüfende durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm oder ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der oder die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er oder sie nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis

vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der oder die zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der zu Prüfenden unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Abschlussnote wird zusätzlich neben dieser Notenskala mit einer relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A (die besten 10%)
- B (die nächsten 25%)
- C (die nächsten 30%)
- D (die nächsten 25%)
- E (die nächsten 10%)

Bei einer nicht bestandenen Prüfung wird zwischen den Noten FX und F unterschieden. FX bedeutet: „Nicht bestanden, es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“ und F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Modulnoten und des Moduls Masterarbeit. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind. Die Modulnoten werden jeweils mit den Leistungspunkten gewichtet, die dem Modul zugeordnet sind. Neben der Note auf Grundlage der Notenskala 1 bis 5 wird bei der Gesamtnote eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gemäß Absatz 2 ausgewiesen.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Absatz 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus Anlage 3.

Gegebenenfalls darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 8 Absatz 6 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte (LP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Anlage 3. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) In Modulen werden Leistungspunkte aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In den Modulen des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs wird jeweils eine benotete Prüfungsleistung erbracht. Im Projektbereich sowie im Bereich Schlüsselkompetenzen schließen das Projektmodul und das Modul Schlüsselkompetenzen ohne Prüfungsleistung ab.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfung kann als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfung ist jedoch spätestens zum Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der oder die zu Prüfende wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der oder die zu Prüfende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Absatz (5) gilt entsprechend.

(5) Im Fach Geschichte an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an einer anderen Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Absatz 3 genannten Leistungspunkte erworben und die in Anlage 3 vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2a aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a).

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2b) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich Zeugnisse in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch aus, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem oder der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Absatz 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem oder der zu Prüfenden wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der oder die zu Prüfende in seinem oder ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur

Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Note führen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Anlagen zur Prüfungsordnung

Anlage 1

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	
Urkunde	
Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Philosophische Fakultät mit dieser Urkunde	
Frau/Herrn*	
geb. am in	
den Hochschulgrad Master of Arts,	
nachdem sie/er	
die Masterprüfung im Studiengang „Geschichte“	
am bestanden hat.	
(Siegel der Hochschule)	Hannover, den
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Die/der Vorsitzende der Philosophischen Fakultät
*Nicht Zutreffendes streichen	

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	
Certificate	
With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards by the faculty of philosophy	
Ms./Mr.	
born in	
the degree of Master of Arts.	
The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts program "History".	
Date issued	
(Official Seal)	Hannover,
Chair Examination Committee	Head of the Faculty of Humanities
*Please strike off the list where applicable	

Anlage 2 a

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	
Zeugnis	
Frau/Herr*	
geb. am in	
hat die Masterprüfung im Studiengang „Geschichte“	
am mit der Gesamtnote bestanden. ¹	
Masterarbeit über das Thema:	
Note Leistungspunkte	
(Siegel der Hochschule)	Hannover, den
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Die/Der Vorsitzende der Philosophischen Fakultät
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend	
*Nicht Zutreffendes streichen	
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt	

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	
Certificate and Academic Record	
Ms./Mr.*	
born in	
has passed the Master's Examination in the Master of Arts program "History" with the overall grade: ¹	
Subject of Master's thesis	
grade credit points	
(Official Seal)	Hannover,
Chair Examination Committee	Head of the Faculty of Humanities
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory	
*Please strike off where applicable	
** Attached is an academic record	

Anlage 2 b

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*

geb. am.....in.....

hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang „Geschichte“ folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul Theorie und historiographische Konzepte der Geschichtswissenschaft***

Note¹ Leistungspunkte (ECTS)

Modul Projekt

Note Leistungspunkte (ECTS)

Modul Schlüsselkompetenzen

Note Leistungspunkte (ECTS)

Modul (Historischer Schwerpunkt) ****:

Note Leistungspunkte (ECTS)

Modul (Historischer Schwerpunkt) ****:

Note Leistungspunkte (ECTS)

Modul (Historischer Schwerpunkt) ****:

Note Leistungspunkte (ECTS)

Modul (Interdisziplinärer Schwerpunkt) ****:

Note Leistungspunkte (ECTS)

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den.....

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die/Der Vorsitzende der Philosophischen Fakultät

¹Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*Nicht Zutreffendes streichen

*** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution

****Bezeichnungen der jeweiligen Module eintragen

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Student Academic Record

Ms./Mr.*

born.....in.....

has successfully passed the following courses in the Master of Arts program

"History"

Module Theorie und historiographische Konzepte der Geschichtswissenschaft***

grade¹ credit points (ECTS)

Module Projekt

grade credit points (ECTS)

Module Schlüsselkompetenzen

grade credit points (ECTS)

Module (Historischer Schwerpunkt):

grade credit points (ECTS)

Module (Historischer Schwerpunkt):

grade credit points (ECTS)

Module (Historischer Schwerpunkt):

grade credit points (ECTS)

Module (Interdisziplinärer Schwerpunkt):

grade credit points (ECTS)

(Official Seal)

Hannover,.....

Chair Examination Committee

Head of the Faculty of Humanities

¹grades: very good, good, fair, satisfactory

*Please strike off the list where applicable

*** Name of institution if credits are from a different program

Anlage 3

Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen

Bereich	Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen*	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Workload
Pflichtbereich						
Grundlagenbereich	Modul "Theorie und historiographische Konzepte der Geschichtswissenschaft"	Vorlesung	Hausarbeit Referat/ Kurzreferat/ Präsentation; kl. schriftl. Leistung	Klausur oder Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	12	360 Std.
		Seminar				
Projektbereich	Projektmodul	Seminar	Referat/ Kurzreferat/ Präsentation; kl. schriftl. Leistung	Keine	12	360 Std.
		Seminar	Projektbericht			
SK-Bereich	Modul Schlüsselkompetenzen	Seminar**	Referat/ Kurzreferat/ Präsentation/ kl. schriftl. Leistung	Keine	6	180 Std.
Wahlpflichtbereich						
Schwerpunktbereich	Modul Historischer Schwerpunkt "Globale Verflechtungen"****	Vorlesung/ Seminar	Klausur/ kleinere schriftl. Leistung	Klausur oder Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	15	450 Std.
		Seminar	Hausarbeit/ kleinere schriftl. Leistung, Referat/ Kurzreferat/ Präsentation			
		Seminar	Referat/ Kurzreferat/ Präsentation; kl. schriftl. Leistung			
	Modul Historischer Schwerpunkt "Politisch-gesellschaftlicher Wandel und seine Wahrnehmung"****	Vorlesung/ Seminar	Klausur/ kleinere schriftl. Leistung	Klausur oder Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	15	450 Std.
		Seminar	Hausarbeit/ kleinere schriftl. Leistung; Referat/ Kurzreferat/ Präsentation			
		Seminar	Referat/ Kurzreferat/ Präsentation; kl. schriftl. Leistung			
	Modul Historischer Schwerpunkt "Historische Anthropologie"****	Vorlesung/ Seminar	Klausur/ kleinere schriftl. Leistung	Klausur oder Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	15	450 Std.
		Seminar	Hausarbeit/ kleinere schriftl. Leistung; Referat/ Kurzreferat/ Präsentation			
		Seminar	Referat/ Kurzreferat/ Präsentation; kl. schriftl. Leistung			

	Modul Historischer Schwerpunkt "Historische Räume"***	Vorlesung/ Seminar	Klausur/ kleinere schriftl. Leistung	Klausur oder Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	15	450 Std.
		Seminar	Hausarbeit/ kleinere schriftl. Leistung; Referat/ Kurzreferat/ Präsentation			
		Seminar	Referat/ Kurzreferat/ Präsentation; kl. schriftl. Leistung			
	Modul Interdisziplinär er Schwerpunkt** * "Gender Studies" oder "Transformation Studies"	Vorlesung/ Seminar	Klausur/ kleinere schriftl. Leistung	Klausur oder Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	15	450 Std.
		Seminar	Hausarbeit/ kleinere schriftl. Leistung; Referat/ Kurzreferat/ Präsentation			
		Kolloquium	Referat/ Kurzreferat/ Präsentation; kl. schriftl. Leistung			
Bereich Master- arbeit	Modul Masterarbeit	Master- kolloquium	2 Kurzreferate/ Präsentationen	Master- arbeit	30	900 Std.

* Die Studienleistung Exkursion muss durch Teilnahme an mindestens drei Exkursionstagen in Seminaren des Projekt- oder Schwerpunktbereichs erbracht werden.

** Schlüsselkompetenzen werden in Seminaren der Schwerpunktmodule und des Projektmoduls, in Veranstaltungen benachbarter Studiengänge sowie in Veranstaltungen des Fachsprachenzentrums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben.

*** Jede/r Studierende wählt drei der vier historischen Schwerpunkte einen der beiden interdisziplinären Schwerpunkte. In jedem gewählten Schwerpunkt muss jede/r Studierende ein themenspezifisches Modul erfolgreich studieren. Dadurch erwirbt jede/r Studierende im Schwerpunktbereich insgesamt 60 LP, 3x 15LP = 45 LP in den gewählten historischen Schwerpunkten sowie 15 LP im gewählten interdisziplinären Schwerpunkt.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.10.2005 die nachfolgende Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Studienordnung am 13.09.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ des Historischen Seminars der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des forschungsorientierten Masterstudienganges „Geschichte“ des Historischen Seminars der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienziel

- (1) Durch das Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vertieft und in die Befähigung zu selbstständiger Forschungstätigkeit überführt werden.
- (2) Allgemeines Studienziel ist die Vertiefung der historischen Fachkenntnisse, die Kenntnis einschlägiger Theorien, Debatten und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie der Erwerb der Fähigkeit, auf dieser Grundlage wissenschaftlich zu arbeiten und in den interdisziplinären Dialog einzutreten.
- (3) Diese Qualifizierung bereitet die Studierenden auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vor.
- (4) Die bestandene Masterprüfung ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester.

§ 4 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium des Masterstudienganges „Geschichte“ besteht aus einem
 - Grundlagenbereich,
 - Projektbereich,
 - Bereich Schlüsselkompetenzen
 - Schwerpunktbereich,
 - Bereich Masterarbeit.
- (2) In den Modulen des Grundlagenbereichs sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse der verschiedenen theoretischen Ansätze und Methoden der Geschichtswissenschaft erwerben und mit Ansätzen und Methoden angrenzender Disziplinen der Humanwissenschaften vertraut gemacht werden.
- (3) In den Modulen des Projektbereichs sollen die Studierenden in einem berufsrelevanten Bereich Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, indem sie in kleinen Gruppen zwei aufeinander folgende Semester eigenständig ein Projekt bearbeiten. Kenntnisse und Erfahrungen können auch im Rahmen von Studienaufenthalten an europäischen und außereuropäischen Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erworben werden.
- (4) Im Bereich Schlüsselkompetenzen vertiefen die Studierenden die im Bachelorstudium erworbenen Basisqualifikationen. Die Studienleistungen des Bereichs Schlüsselkompetenzen erbringen die Studierenden
 - a) in integrierter Form in den Veranstaltungen des Projekt- und Schwerpunktbereichs des Masterstudiums
 - b) in ausgewiesenen Veranstaltungen
 - benachbarter Fachstudiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
 - des Fachsprachenzentrums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Entsprechende Lehrveranstaltungsangebote werden durch Aushang, im gedruckten Vorlesungsverzeichnis und auf den Internetseiten des Historischen Seminars bekannt gegeben.

- (5) Im Schwerpunktbereich sollen die Studierenden die im Grundlagenbereich erworbenen Kenntnisse den historischen und transdisziplinären Themenschwerpunkten entsprechend vertiefen. In einem der Module des Schwerpunktbereichs muss das Studium antiker und mittelalterlicher Gesellschaften bei der Wahl der Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden.

§ 5 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel zwei bis drei Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen- und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Seminare, Masterkolloquium.

- Vorlesungen dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen sowie der Einführung in fachspezifische Fragestellungen und Inhalte der Teilgebiete der Geschichtswissenschaft und der angrenzenden Disziplinen.
- Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung eines speziellen Themas eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Intensivierung der kritischen Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und der Verbesserung von Vortragstechniken.
- Das Masterkolloquium dient der Präsentation und der kritischen Sachdiskussion von Fragestellungen und Zwischenergebnissen der Studierenden in der Masterarbeitsphase.
- Exkursionen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie dienen der Vertiefung und Veranschaulichung und somit der weiteren Erschließung des in der Lehrveranstaltung bearbeiteten Stoffes.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis semesterweise aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1) angegeben.

(3) Das Modulverzeichnis enthält folgende Angaben:

- Anzahl der Semesterwochenstunden und European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Punkte,
- Art der möglichen Prüfungsleistungen,
- Art und Anzahl der möglichen Studienleistungen.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Klausur
2. Hausarbeit
3. Referat oder Kurzreferat
4. Präsentation
5. Kleinere schriftliche Leistung
6. Projektbericht
7. Exkursionen

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des historischen oder interdisziplinären Themenschwerpunktes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(4) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Während des Masterstudiums müssen mindestens zwei Studienleistungen in Form von Hausarbeiten erbracht werden.

(6) Ein Referat oder Kurzreferat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur und historischer Quellen.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Präsentation beinhaltet die systematische und strukturierte mediale Bearbeitung und Darbietung von fachspezifischen Themenstellungen/Inhalten unter Verwendung entsprechender Software und Präsentationsformen.

(8) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z. B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll, eine Quelleninterpretation, eine schriftliche Darstellung und Bewertung einer Forschungsposition oder -debatte oder eine Bibliographie.

(9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(10) Exkursionen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Projekt- und des Schwerpunktbereichs durchgeführt. Es müssen insgesamt 3 Exkursionstage nachgewiesen werden.

(11) Die zur Wahl stehenden Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

(12) Prüfungsleistungen können sein:

- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
- eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten.

Die Entscheidung, welche Art von Prüfung durchgeführt wird, liegt bei den jeweiligen Lehrpersonen in Absprache mit den Studierenden. Unter den erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen des Masterstudiums müssen sich mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung befinden.

§ 7 Studienberatung

Für den Masterstudiengang „Geschichte“ bietet das Historische Seminar eine Fachstudienberatung an. Es wird empfohlen, diese Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor Beginn des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums

§ 8 Aufbau des Studiums im Masterstudiengang „Geschichte“

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 90 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS. Diese sind in Modulen zusammengefasst, die in der Regel jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abzuschließen sind. Hinzu kommt das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

(2) Der Aufbau des Masterstudiums „Geschichte“ kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden. (Anlage 2)

(3) Das Studium des Faches schließt mit dem Modul Masterarbeit ab. Das Modul Masterarbeit umfasst neben der Masterarbeit mit dem Umfang von 25 LP ein Masterkolloquium mit dem Umfang von 5 LP. Im Masterkolloquium erbringen die Studierenden als Studienleistung eine Präsentation/ein Kurzreferat der Fragestellung und eine weitere Präsentation/ein weiteres Kurzreferat zum Zwischenstand ihrer Masterarbeit. Die Masterarbeit ist innerhalb von 5 Monaten fertig zu stellen und umfasst in der Regel maximal 60 Seiten.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS vergeben. Leistungspunkte werden nur bei regelmäßiger Teilnahme und einer erfolgreich erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung / dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte. Während des gesamten Masterstudiums werden 120 LP erworben. Davon werden 30 LP im Bereich Masterarbeit erworben, 90 LP im Grundlagen- und Projektbereich sowie im Bereich Schlüsselkompetenzen und im Schwerpunktbereich. Im Schwerpunktbereich sind 45 LP in den historischen Schwerpunkten, 15 LP in einem der beiden interdisziplinären Schwerpunkte „Gender Studies“ und „Transformation Studies“ nachzuweisen.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen können vergeben werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen bestanden sind. Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden.

(3) Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 10 Prüfungen

(1) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers ab. Die Prüfungen werden studienbegleitend, das heißt im Verlauf einer oder im Anschluss an eine im Rahmen des jeweiligen Moduls studierte Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Masterprüfung im Modul Masterarbeit muss gesondert im Akademischen Prüfungsamt beantragt werden. Eine Meldung zu den sonstigen studienbegleitenden Prüfungen ist nicht erforderlich.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(4) Studierende können sich weiteren als den zum Erreichen der Mindestzahl Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis (Prüfungsordnung Anlage 2 b) aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Modulverzeichnis

Die Module des Masterstudienganges Geschichte sollen in jeweils maximal zwei Semestern studiert werden.

Modulname	Modulkürzel	LV-Kürzel	Semesterlage	LP
Pflichtmodule				
Modul "Theorie und historiographische Konzepte der Geschichtswissenschaft"	GM	GM 1	1	12
		GM 2	1	
Projektmodul	PM	PM 1	1	12
		PM 2	2	
Modul Schlüsselkompetenzen	SK	SK 1... n*	1/ 2/ 3	6
Wahlpflichtmodule				
Modul Historischer Schwerpunkt** "Globale Verflechtungen"	GV	GV 1	1/ 2 oder 2/ 3	15**
		GV 2	1/ 2 oder 2/ 3	
		GV 3	1/ 2 oder 2/ 3	
Modul Historischer Schwerpunkt** "Politisch-gesellschaftlicher Wandel und seine Wahrnehmung"	PGW	PGW 1	1/ 2 oder 2/ 3	15**
		PGW 2	1/ 2 oder 2/ 3	
		PGW 3	1/ 2 oder 2/ 3	
Modul Historischer Schwerpunkt** "Historische Anthropologie"	HA	HA 1	1/ 2 oder 2/ 3	15**
		HA 2	1/ 2 oder 2/ 3	
		HA 3	1/ 2 oder 2/ 3	
Modul Historischer Schwerpunkt** "Historische Räume"	HR	HR 1	1/ 2 oder 2/ 3	15**
		HR 2	1/ 2 oder 2/ 3	
		HR 3	1/ 2 oder 2/ 3	
Modul Interdisziplinärer Schwerpunkt "Gender Studies" oder "Transformation Studies"***	GS / TS	GS 1 / TS 1	2/ 3	15***
		GS 2 / TS 2	2/ 3	
		GS 3 / TS 3	2/ 3	
Masterarbeit	MA	MA 1	4	30

* Schlüsselkompetenzen werden in Seminaren der Schwerpunktmole und des Projektmoduls sowie in Veranstaltungen des Fachsprachenzentrums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben.

** Jede/r Studierende wählt drei der vier historischen Schwerpunkte. In den gewählten historischen Schwerpunkten muss jeweils ein themenspezifisches Modul erfolgreich studiert werden. In den historischen Schwerpunkten muss jeder und jede Studierende 3x 15LP = 45 LP erwerben. Die Schwerpunktmole sind in der Regel innerhalb von 2 Semestern abzuschließen.

*** Jede/r Studierende wählt einen der beiden interdisziplinären Schwerpunkte. Im gewählten Schwerpunkt muss ein Modul erfolgreich studiert und müssen dadurch 15 LP erworben werden. Die Schwerpunktmole sind in der Regel innerhalb von 2 Semestern abzuschließen.

Anlage 2

Musterstudienplan

MA	Pflichtbereich			Wahlpflichtbereich			
	Bereich Grundlagen	Bereich Projekt	B. S K	Schwerpunktbereich			
Inhalte	Theorie und historiographische Konzepte der Geschichtswissenschaft Projekt Schlüsselkompetenzen (SK)			Historische Schwerpunkte:*			Interdisziplinäre Schwerpunkte:**
				Globale Verflechtungen Politisch-gesellschaftlicher Wandel und seine Wahrnehmung Historische Anthropologie Historische Räume			Gender Studies Transformation Studies
1. Semester	Modul Theorie u. hist. Konzepte 12 LP	Modul Projekt 12 LP	M o d u l S K 6 L P	Themenmodul 15 LP	Themenmodul 15 LP		
2. Semester							
3. Semester							Themenmodul 15 LP
4. Semester	Modul 30 LP Masterarbeit und Masterkolloquium						

* In drei der vier historischen Schwerpunkte muss jeweils ein Modul studiert werden.

** In einem der interdisziplinären Schwerpunkte muss ein Modul studiert werden.